

6 L 482/21.A



VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG
BESCHLUSS

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. des minderjährigen Kindes vertreten durch die Vormundin,

2. des Herrn
Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Gilda Schönberg, Mehringdamm 40,
10961 Berlin,
Gz.: 45/21 GS09,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migrati-
on und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349,
40231 Düsseldorf,
Gz.: 8109433-423,

Antragsgegnerin,

w e g e n

Asylrechts – Vorläufiger Rechtsschutz – Dublin;
hier: Antrag auf Zuständigkeitserklärung

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnberg
am 16. Juni 2021

durch

den Richter von Uchtrup
als Einzelrichter

b e s c h l o s s e n :

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, sich gegenüber dem griechischen Migrationsministerium – Nationales Dublin Referat –, unter Aufhebung der ergangenen Ablehnungen zum Übernahmegesuch und der Wiedervorlage durch das griechische Migrationsministerium – Nationales Dublin-Referat –, für die Prüfung des Asylantrages des Antragstellers zu 1. für zuständig zu erklären.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, trägt die Antragsgegnerin.

G r ü n d e :

Der Antrag der Antragsteller hat Erfolg.

Der Antrag ist als solcher nach § 123 Abs. 1 S. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) statthaft und auch im Übrigen zulässig.

Das Verwaltungsgericht Arnsberg ist das für die Entscheidung über die Streitigkeit örtlich zuständige Gericht.

Die örtliche Zuständigkeit für den Antrag des Antragstellers zu 2. folgt aus § 52 Nr. 2 S. 3 VwGO. Hiernach ist in Streitigkeiten nach dem Asylgesetz das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Ausländer nach dem Asylgesetz seinen Aufenthalt zu nehmen hat.

Vorliegend handelt es sich um eine Streitigkeit nach dem Asylgesetz im Sinne der Norm. Zwar ist die Abgabe der begehrten Zuständigkeitserklärung nicht im Asylge-

setz sondern in der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin-III-VO) geregelt. Der mit der Zuständigkeitsregelung verfolgte Zweck einer asylrechtlichen Zuständigkeitsdezentralisierung zur Entlastung des Verwaltungsgerichts Ansbach und des Bayerischen Verwaltungsgesichtshofs in München, ohne dabei unterschiedliche Verfahrensabschnitte unterschiedlichen Gerichten zuzuweisen, streitet für eine weite Auslegung dieser Bestimmung. Das unionsrechtliche Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats und eine daran anknüpfende Überstellung stehen ferner als denknotwendige Vorstufe in einem engen Zusammenhang mit dem im Asylgesetz geregelten Asylanerkennungsverfahren.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 2. Juli 2019 – 1 AV 2.19 –, juris, Rn. 5.

Der Antragsteller zu 2. wohnt in Iserlohn und damit im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsgerichts Arnsberg. Für die Annahme der örtlichen Zuständigkeit ist vorliegend unbeachtlich, dass der Antragsteller zu 2. bereits eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) hat. Der Umstand, dass sein Asylverfahren abgeschlossen ist, nimmt der von ihm begehrten Mitwirkung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt) bei der Bestimmung des für das Asylbegehren des Antragstellers zu 1. zuständigen Mitgliedstaats nicht den Charakter einer asylrechtlichen Streitigkeit.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 10. Februar 2020 – 1 AV 1.20 –, juris, Rn. 7.

Für den Antrag des Antragstellers zu 1. besteht hingegen nach § 52 Nr. 2 S. 3, Nr. 3 S. 2 VwGO grundsätzlich die örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Ansbach. Er ist in der Hellenischen Republik wohnhaft und hat dort einen Antrag auf Gewährung internationalen Schutzes gestellt, sodass er seinen Aufenthalt nicht in der Bundesrepublik Deutschland zu nehmen hat. Daher richtet sich nach § 52 Nr. 2

S. 2 VwGO die örtliche Zuständigkeit hinsichtlich der begehrten Zuständigkeitserklärung des Bundesamts nach dessen Sitz in Nürnberg.

Das Gericht sieht jedoch von einer Abtrennung und Verweisung an das Verwaltungsgerichts Ansbach und von einer Anrufung des Bundesverwaltungsgerichts zur Zuständigkeitsbestimmung nach § 53 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 S. 1 VwGO ab.

Vgl. ebenso: VG Berlin, Beschluss vom 8. November 2019 – 37 L 462.19 A –, juris, Rn. 11; VG Bremen, Beschluss vom 7. Februar 2020 – 5 V 2557/19 –, juris, Rn. 26.

Zum einen ist eine alsbaldige Entscheidung über den Eilantrag zur Abwendung erheblicher Nachteile für die Antragsteller geboten. Aufgrund der gegenüber den griechischen Behörden ausgesprochenen Ablehnungen der Antragsgegnerin steht zu befürchten, dass jene alsbald über den Antrag auf Gewährung internationalen Schutzes des Antragstellers zu 1. entscheiden und damit eine zeitnahe Zusammenführung mit dem Antragsteller zu 2. nicht mehr möglich ist. Eine vorherige Anrufung des Bundesverwaltungsgerichts würde dem Zweck des Minderjährigenschutzes im Sinne einer schnellen Zusammenführung mit Familienmitgliedern oder Verwandten entgegenstehen.

Zum anderen hat das Bundesverwaltungsgericht in vergleichbaren Verfahren bereits entschieden, dass eine zentrale örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, in dessen Bezirk sich die im Inland befindlichen Antragsteller aufhalten, vor dem Hintergrund der Wertungen der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung sowie dem Gebot einer effektiven und sachgerechten Verfahrensdurchführung zweckmäßig ist.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 2. Juli 2019 – 1 AV 2.19 –, juris, Rn. 13 f.; Beschluss vom 25. September 2019 – 1 AV 5.19 –, juris, Rn. 13 f.; Beschluss vom 10. Februar 2020 – 1 AV 1.20 –, juris, Rn. 13 f.; Beschluss vom 1. Juli 2020 – 1 AV 5.20 –, juris, Rn. 1.

Das Bundesamt verfügt über eine Außenstelle, die bereits mit dem Asylverfahren des Antragstellers zu 2. vertraut ist. Ferner wäre das Verwaltungsgericht Arnberg im Falle der Zusammenführung der Antragsteller für alle weiteren asylrechtlichen Strei-

tigkeiten örtlich zuständig, sodass dem Zweck der Zentralisierung der gerichtlichen Zuständigkeit gedient ist. Demgegenüber hat das Interesse der Antragsgegnerin an einer Konzentration der Rechtsschutzverfahren im Zusammenhang mit Überstellungsbegehren bei dem für den Behördensitz zuständigen Verwaltungsgericht zurückzutreten. Einer vorherigen Anhörung des Bundesverwaltungsgerichts bedarf es daher aufgrund seiner gefestigten Rechtsprechung und der Eilbedürftigkeit des vorliegenden Verfahrens nicht.

Weiterhin sind die Antragsteller analog § 42 Abs. 2 VwGO antragsbefugt. Es ist jedenfalls nicht von vornherein ausgeschlossen, dass die dem Kindeswohl und dem Schutz der Familie dienenden Regelungen der Dublin-III-VO, insbesondere die Zuständigkeitskriterien nach Art. 8 bis 11, sowie 16 und 17 Abs. 2, sowohl den im zuständigen Mitgliedstaat ansässigen Familienangehörigen bzw. Verwandten als auch denjenigen, die aus einem Mitgliedstaat in den zuständigen Staat überstellt werden wollen, ein subjektives Recht auf die Einhaltung der besagten Bestimmungen vermitteln.

Vgl. VG Bremen, Beschluss vom 7. Februar 2020 – 5 V 2557/19 –, juris, Rn. 27, m.w.N.; BVerwG, Beschluss vom 2. Juli 2019 – 1 AV 2.19 –, juris, Rn. 11 f.

Ferner ist die gerichtliche Durchsetzung des Begehrens der Antragsteller auch nicht durch Art. 27 Dublin-III-VO ausgeschlossen. Zwar sieht die Dublin-III-VO nur Rechtsmittel gegen Überstellungsentscheidungen vor. Vor dem Hintergrund der mit der Ablehnung der Überstellungsgesuche verbundenen Rechtsnachteile für den Minderjährigenschutz und der Familienzusammenführung bedarf es zur Wahrung des Rechts eines wirksamen Rechtsbehelfs nach Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) der Möglichkeit, sich gegen eine (rechtswidrige) ablehnende Übernahmeentscheidung effektiv zu wehren.

Vgl. VG Ansbach, Beschluss vom 1. April 2021 – AN 17 E 21.50079 –, juris, Rn. 20.

Der Antrag des Antragstellers zu 1. ist auch begründet.

Das Gericht kann eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des jeweiligen Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (§ 123 Abs. 1 S. 1 VwGO), oder zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis, wenn diese Regelung, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint (§ 123 Abs. 1 S. 2 VwGO). Die einstweilige Anordnung dient lediglich der Sicherung von Rechten eines Antragstellers, nicht aber ihrer Befriedigung. Sie darf grundsätzlich nicht die Entscheidung in der Hauptsache vorwegnehmen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz wird in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung nur für den Fall anerkannt, dass ohne eine einstweilige Anordnung ein wirksamer Rechtsschutz in der Hauptsache nicht (mehr) erreicht werden kann und dies für den Antragsteller zu nahezu unerträglichen Nachteilen führte. Gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 der Zivilprozessordnung (ZPO) hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, dass ihm der umstrittene und zu sichernde Anspruch zusteht (Anordnungsanspruch) und die Regelung eines vorläufigen Zustandes nötig erscheint (Anordnungsgrund), wobei in den Fällen der Vorwegnahme der Hauptsache – wie hier – an die Glaubhaftmachung von Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund strenge Anforderungen zu stellen sind.

Gemessen hieran hat der Antragsteller zu 1. einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Er hat mit überwiegender Wahrscheinlichkeit einen Anspruch darauf, dass sich die Antragsgegnerin gegenüber dem griechischen Migrationsministerium – Nationales Dublin-Referat – unter Aufhebung ihrer Ablehnungsentscheidungen für die Durchführung seines Asylverfahrens für zuständig erklärt.

Ein solcher Anspruch folgt bereits aus Art. 8 Abs. 2 Dublin-III-VO. Hiernach führt, wenn der Antragsteller ein unbegleiteter Minderjähriger ist, der einen Verwandten hat, der sich rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat aufhält, und anhand einer Einzelfallprüfung festgestellt wurde, dass der Verwandte für den Antragsteller sorgen

kann, dieser Mitgliedstaat den Minderjährigen und seine Verwandten zusammen und ist der zuständige Mitgliedstaat, sofern es dem Wohl des Minderjährigen dient.

Bei dieser Regelung handelt es sich um ein subjektives, gerichtlich durchsetzbares Recht des Antragstellers zu 1.. Zwar dient sie dazu, die Zuständigkeit für die Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz zwischen den Mitgliedstaaten zu regeln. Art. 8 Abs. 2 Dublin-III-VO dient jedoch auch dem in Art. 24 GRCh gewährten Schutze eines unbegleiteten Minderjährigen sowie der durch Art. 7 GRCh geschützten Familieneinheit. Der unbegleitete Minderjährige hat demnach ein subjektives Recht auf Durchführung des Verfahrens in dem nach Art. 8 Abs. 2 Dublin-III-VO zuständigen Mitgliedstaat.

Vgl. BeckOK AusIR/Günther, 29. Edition, 1. April 2021, AsylG, § 29, Rn. 30 f.; BVerwG, Urteil vom 16. November 2015 – 1 C 4.15 –, juris, Rn. 25 (zur Dublin-II-VO).

Bei dem Antragsteller zu 1. handelt es sich um einen unbegleiteten Minderjährigen i.S.d. Art. 2 lit. i) und j) Dublin-III-VO. Er hat entsprechend der Angaben der griechischen Behörden das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist ohne Begleitung eines für ihn verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eingereist und befindet sich auch gegenwärtig nicht in der Obhut eines für ihn verantwortlichen Erwachsenen. Dass die von den griechischen Behörden mitgeteilten Angaben, insbesondere das Geburtsdatum des Antragstellers zu 1., nicht der Realität entsprechen, wurde von der Antragsgegnerin zum einen nicht vorgetragen und zum anderen sind hierfür vor dem Hintergrund des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens keine Anhaltspunkte ersichtlich.

Jedenfalls durch das Ergebnis des DNA-Tests vom 6. August 2020 steht mit ausreichender Sicherheit fest, dass es sich bei dem volljährigen Antragsteller zu 2. um den Onkel des Antragstellers zu 1., und damit um einen Verwandten i.S.d. Art. 2 lit. h) Dublin-III-VO, handelt. Jener hält sich aufgrund seiner Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG auch rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland auf.

Es ist auch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Antragsteller zu 2. für seinen Neffen sorgen kann. Dies setzt eine umfassende Übernahme der erzieherischen Verantwortung und Fürsorge sowie ein Mindestmaß an wirtschaftlicher Fähigkeit zur Versorgung voraus.

Vgl. VG Bremen, Beschluss vom 7. Februar 2020 – 5 V 2557/19 –, juris, Rn. 36, m.w.N.

In finanzieller Hinsicht ist hierbei jedoch zu berücksichtigen, dass der Minderjährige im Zweifel Sozialleistungen in Anspruch nehmen können wird. Vor dem Hintergrund der mit dem Art. 8 Abs. 2 Dublin-III-VO bezweckten Familienzusammenführung und dem Schutze des Minderjährigen dürfte eine solche finanzielle Absicherung des Minderjährigen (allein) durch staatliche Sozialleistungen genügen, sodass es auf die individuelle wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Verwandten nicht ankommt.

Vgl. VG Freiburg (Breisgau), Beschluss vom 5. Februar 2020 – A 13 K 4642/19 –, juris, Rn. 29, m.w.N.

Ferner ist davon auszugehen, dass der Antragsteller zu 2. dazu in der Lage sein wird, dem Antragsteller zu 1. im Sinne der Mindestanforderungen ausreichenden Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Er bewohnt gegenwärtig zusammen mit seiner Ehefrau und seinen vier Kindern eine 3-Zimmer-Wohnung mit einer Wohnfläche von rund 79 m². Aus § 9 Abs. 1 des Wohnungsaufsichtsgesetzes (WAG NRW) folgt, dass Wohnraum nur benutzt werden darf, wenn für jede Bewohnerin oder jeden Bewohner eine Wohnfläche von mindestens 9 m², für jedes Kind bis sechs Jahren eine Wohnfläche von mindestens 6 m² vorhanden ist. Selbst unter Zugrundelegung von sieben Personen im Alter von über sechs Jahren folgt hieraus eine Mindestwohnfläche von 63 m². Auch aus Nr. 2.4.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz folgt, dass ausreichender Wohnraum (im Sinne des Aufenthaltsgesetzes) stets vorhanden ist, wenn jedenfalls für jedes Familienmitglied über sechs Jahren 12 m² und für jedes Familienmitglied unter sechs Jahren 10 m² Wohnfläche zur Verfügung stehen und Nebenräume (Küche, Bad, WC) in angemessenem Umfang mitbenutzt werden können. Eine Unterschreitung dieser Wohnungsgröße um etwa zehn Prozent ist unschädlich. Demnach müssen bei sieben Personen über sechs Jahren

ca. 76 m² Wohnfläche (84 m² Wohnfläche abzüglich 10 %) zur Verfügung stehen. Vor dem Hintergrund der Sicherstellung lediglich der Mindestanforderungen an ausreichendem Wohnraum ist weiterhin unschädlich, dass dem Antragsteller zu 1. (derzeit) kein eigenes Zimmer zur Verfügung gestellt werden kann, zumal er nach den Angaben des Antragstellers zu 2. den Wunsch geäußert hat, sich mit seinem gleichaltrigen Cousin ein Zimmer zu teilen.

Auch im Übrigen ist davon auszugehen, dass der Antragsteller zu 2. gemeinsam mit seiner Ehefrau dazu in der Lage sein wird, in sozialer und psychologischer Hinsicht für den Antragsteller zu 1. zu sorgen. Zwischen den Antragstellern besteht bereits eine gewisse emotionale Bindung. Sie haben übereinstimmend den Wunsch zur Zusammenführung geäußert. Nach ihren Ausführungen haben sie fast täglichen Kontakt, wobei der Antragsteller zu 2. versucht, seinen Neffen zu ermutigen und zu unterstützen. Der Antragsteller zu 1. sieht nach seinen Angaben vor den griechischen Behörden einen Vater in dem Antragsteller zu 2.. Ferner haben die Eheleute vier Kinder, wobei sich ein Sohn im Alter des Antragstellers zu 1. befindet, und damit Erfahrung in der Sorge und Erziehung von Minderjährigen. Etwaige Anhaltspunkte, die gegen die Sorgefähigkeit des Antragstellers zu 2. sprechen sind weder von der Antragsgegnerin vorgetragen worden, noch sind sie ersichtlich.

Weiterhin dient die Zusammenführung dem Wohl des Antragstellers zu 1.. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Zusammenführung mit einem Verwandtem dem Interesse des Minderjährigen dient,

vgl. BeckOK AusIR/Günther, 29. Edition, 1. April 2021, AsylG, § 29, Rn. 41,

zumal wenn der Minderjährige und der Verwandte – wie hier – ihren ausdrücklichen Wunsch zur Zusammenführung geäußert haben. Anhaltspunkte, die dafür sprechen, dass die vorliegende Zusammenführung dem Wohl des Antragstellers zu 1. nicht dienlich ist, sind nicht ersichtlich. Insbesondere folgt aus dem Bericht (Best Interests Assessment Form) der griechischen Behörden und den Berichten des Defence For

Children International Greece, dass die Zusammenführung mit dem Onkel dem Wohl des Antragstellers zu 1. entspricht.

Es erfolgte ferner kein Zuständigkeitsübergang auf die Hellenische Republik nach Art. 21 Abs. 1 Unterabs. 3 Dublin-III-VO. Der Antragsteller zu 1. hat nach den Angaben der griechischen Behörden am 19. Dezember 2019 einen Antrag auf internationalen Schutz in der Hellenischen Republik gestellt. Das auf den 18. März 2020 datierte Aufnahmegesuch an die Bundesrepublik Deutschland erfolgte daher innerhalb der den griechischen Behörden nach Art. 21 Abs. 1 Unterabs. 1 Dublin-III-VO zur Verfügung stehenden 3-Monats-Frist.

Auch das anschließend vonseiten der griechischen Behörden angestrebte Rekonstruktionsverfahren führte nicht zu einem Zuständigkeitsübergang. Nach Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 der Kommission vom 30. Januar 2014, ist der ersuchende Mitgliedstaat berechtigt, eine neuerliche Prüfung seines Gesuchs zu verlangen, wenn er die Auffassung vertritt, dass die Ablehnung auf einem Irrtum beruht, oder er sich auf weitere Unterlagen berufen kann. Diese Möglichkeit muss binnen drei Wochen nach Erhalt der ablehnenden Antwort in Anspruch genommen werden. Der ersuchte Mitgliedstaat erteilt binnen zwei Wochen eine Antwort. Die griechischen Behörden stellten nach der ablehnenden Übernahmeentscheidung der Antragsgegnerin vom 6. April 2020 unter dem 27. April 2020 fristgemäß einen Nachprüfungsantrag. Die Antwort der Antragsgegnerin erfolgte erst am 9. September 2020 und damit nach Ablauf der zweiwöchigen Frist. Zwar besteht grundsätzlich im Falle der Ablehnung des Nachprüfungsantrages oder der – wie hier – nicht fristgemäßen Antwort keine Rechtspflicht des ersuchten Mitgliedstaates, den Antragsteller aufzunehmen,

Vgl. EuGH, Urteil vom 13. November 2018 – C-47/17 und C-48/17 –, juris, Rn. 77 ff,

sodass es in diesem Falle dem ersuchenden Mitgliedstaat obliegt, den Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die ursprüngliche Ablehnung des Übernahmegesuchs rechtswidrig war, da sich der (eigentlich) zuständige Mitgliedstaat seiner Verpflichtung auf Durchführung des Asylverfahrens – und damit verbunden der Verpflichtung auf Wahrung der Rechte des Antragstellers – nicht dadurch entziehen kann, indem er fehlerhaft seine Zuständigkeit ablehnt.

Vgl. VG Bremen, Beschluss vom 7. Februar 2020 – 5 V 2557/19 –, juris, Rn. 41; VG Ansbach, Beschluss vom 2. Oktober 2019 – AN 18 E 19.50790 –, juris, Rn. 35.

Die von der Antragsgegnerin am 6. April 2020 erklärte Ablehnung des Übernahmegesuchs stellt sich als rechtswidrig dar und konnte daher einen Zuständigkeitsübergang auf die Hellenische Republik nicht begründen. Die Antragsgegnerin begründete ihre Ablehnung damit, dass die Verwandtschaft zwischen den Antragstellern nicht ausreichend nachgewiesen sei. Es bestehe ferner kein Nachweis über die Identität des Antragstellers zu 1.. Auch habe der Antragsteller zu 2. den Antragsteller zu 1. – wie dieser behauptet – wegen seiner Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG nicht im Iran besuchen können.

Art. 22 Abs. 2 Dublin-III-VO stellt klar, dass in dem Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats Beweismittel und Indizien verwendet werden. Die Beweiskraft von Indizien wird von Fall zu Fall bewertet, vgl. Art. 22 Abs. 3 lit. b) ii) Dublin-III-VO, sodass im Falle des Vorliegens von Indizien eine Einzelfallprüfung anhand der Gesamtumstände zu erfolgen hat. Das Beweiserfordernis sollte nicht über das für die ordnungsgemäße Anwendung der Dublin-III-VO erforderliche Maß hinausgehen; wenn keine förmlichen Beweismittel vorliegen, erkennt der ersuchte Mitgliedstaat seine Zuständigkeit an, wenn die Indizien kohärent, nachprüfbar und hinreichend detailliert sind, Art. 22 Abs. 4 und 5 Dublin-III-VO. Hieraus folgt, dass die Hürde für den Nachweis von Familien- oder Verwandtschaftsbindungen geringer als etwa im Verfahren zu Familienzusammenführung nach dem Aufenthaltsgesetz ist.

Vgl. VG Ansbach, Beschluss vom 2. Oktober 2019 – AN 18 E 19.50790 –, juris, Rn. 37.

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin stellten die ihr zum Zeitpunkt des ersten Übernahmegesuchs von den griechischen Behörden zur Verfügung gestellten Unterlagen hinreichend tragfähige Indizien dar, um die Verwandtschaft der Antragsteller sowie die Identität des Antragstellers zu 1. zu belegen. Eines DNA-Gutachtens bedurfte es vorliegend nicht. Die Antragsteller tragen denselben Nachnamen, was bereits auf ein verwandtschaftliches Verhältnis hindeutet. Ferner konnte der Antragsteller zu 1. detaillierte Angaben zu seinem Onkel und seiner Familie machen. Er nannte insbesondere die Adresse, die Telefonnummer und das Geburtsdatum des Onkels und war in der Lage, die Namen und das Alter seiner Ehefrau und der vier Kinder zu benennen. Weiterhin erklärte auch der Antragsteller zu 2. gegenüber den griechischen Behörden, dass er es nicht abwarten könne, seinen Neffen wiederzusehen. Auch erteilten beide Antragsteller das schriftliche Einverständnis zur Zusammenführung und gaben damit ihr verwandtschaftliches Verhältnis zu erkennen. Ferner wurden den griechischen Behörden Lichtbilder der Tazkira, eines von der Afghani-schen Botschaft in Bonn ausgestellten Passes sowie des von der Ausländerbehörde der Stadt Iserlohn ausgestellten – und damit durch die Antragsgegnerin überprüf-baren – Aufenthaltstitels des Antragstellers zu 2. zur Verfügung gestellt. Zwar ist anzuerkennen, dass den griechischen Unterlagen kein förmliches Beweismittel beige-fügt war, welches die Identität des Antragstellers zu 1. belegt. Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte und aufgrund des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens ist je-doch davon auszugehen, dass die griechischen Behörden die Identität des Antrag-stellers zu 1. ausreichend geprüft haben. Sollten die Antragsteller nicht – wie von ihnen behauptet – miteinander verwandt sein, wäre ferner vorliegend kein Grund er-sichtlich, warum der in der Bundesrepublik Deutschland lebende Antragsteller zu 2. derartige Anstrengungen unternehmen sollte, um die Zusammenführung mit dem Antragsteller zu 1. zu bewirken. Schließlich konnte sich die Antragsgegnerin auch nicht pauschal darauf berufen, dass der Antragsteller zu 2. aufgrund seines Aufent-haltstitels nicht in den Iran reisen durfte, um – wie von den Antragstellern vorgetra-gen – die Familie zu besuchen. Vielmehr hätte es ihr oblegen, Nachforschungen bei der Ausländerbehörde anzustellen, da sie auf diesem Wege von der Reiseerlaubnis

– die auch im späteren Verfahren nicht bestritten worden ist – des Antragstellers zu 2. erfahren hätte.

Überdies hat der Antragsteller zu 1. – selbst für den Fall, dass die damals vorgelegenen Indizien nicht für die Annahme der Verwandtschaft genügen würden – einen Anspruch auf Zuständigkeitserklärung der Antragsgegnerin aus Art. 17 Abs. 2 Dublin-III-VO. Hiernach kann der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt worden ist und der das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats durchführt, oder der zuständige Mitgliedstaat, bevor eine Erstentscheidung in der Sache ergangen ist, jederzeit einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, den Antragsteller aufzunehmen, aus humanitären Gründen, die sich insbesondere aus dem familiären oder kulturellen Kontext ergeben, um Personen jeder verwandtschaftlichen Beziehung zusammenzuführen, auch wenn der andere Mitgliedstaat nach den Kriterien in den Artikeln 8 bis 11 und 16 nicht zuständig ist. Die betroffenen Personen müssen dem schriftlich zustimmen.

Die Antragsteller haben einer Zusammenführung schriftlich zugestimmt. Auch haben die griechischen Behörden ein entsprechendes Ersuchen an die Antragsgegnerin gerichtet. Das Ersuchen kann „jederzeit“ erfolgen, sodass ein solches jedenfalls in dem Schreiben der griechischen Behörden vom 30. September 2020 zu sehen ist. Hier baten die griechischen Behörden erneut um Nachprüfung der Zuständigkeit und nahmen ausdrücklich Bezug auf die beigefügten Unterlagen. Insbesondere in dem beigefügtem Bericht des Defence For Children International Greece wurden die Gründe für die Zusammenführung der Antragsteller genannt und darum gebeten, diese im Rahmen der Prüfung nach Art. 17 Dublin-III-VO zu berücksichtigen.

Ferner liegen humanitäre Gründe für die Übernahme der Zuständigkeit vor. Bei den genannten humanitären Gründen handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der so auszulegen ist, dass dem hohen Stellenwert des Kindeswohls und der Familieneinheit, wie er sich aus Art. 6 und den Erwägungsgründen 13 bis 17 der Dublin-III-VO ergibt, Rechnung getragen wird.

Vgl. VG Freiburg (Breisgau), Beschluss vom 5. Februar 2020 – A 13 K 4642/19 –, juris, Rn. 49.

Hier folgen die humanitären Gründe aus der von ihnen gewünschten Zusammenführung der miteinander verwandten Antragsteller. Jedenfalls mit dem DNA-Gutachten stand zum Zeitpunkt des Ersuchens fest, dass es sich bei dem Antragsteller zu 2. um den Onkel des Antragstellers zu 1. handelt.

Vorliegend haben die humanitären Gründe ein derartiges Gewicht, dass das der Antragsgegnerin bei ihrer Übernahmeentscheidung zur Verfügung stehende Ermessen auf Null reduziert ist. Grundsätzlich kann eine derartige Ermessensreduktion nach der Konzeption der Vorschrift nur in besonders gelagerten Fallkonstellationen in Betracht kommen. Die bloße Existenz eines humanitären Grundes, der den Anwendungsbereich des Art. 17 Abs. 2 Dublin-III-VO überhaupt erst eröffnet, reicht noch nicht für eine Ermessensreduktion aus. Liegen aber in Bezug auf den minderjährigen Antragsteller über das bloße Interesse an der Familienzusammenführung hinausgehende Umstände vor, welche ausnahmsweise die Annahme eines Härtefalls begründen und jede andere Entscheidung unvertretbar erscheinen lassen, ist das Ermessen hin zu einer Pflicht zur Übernahme des Asylverfahrens des Antragstellers reduziert.

Vgl. VG Freiburg (Breisgau), Beschluss vom 5. Februar 2020 – A 13 K 4642/19 –, juris, Rn. 50 f.

Dies ist hier der Fall. Insbesondere folgt mit der notwendigen überwiegenden Wahrscheinlichkeit aus dem Bericht der griechischen Behörden sowie aus den Berichten des Defence For Children International Greece, dass der Antragsteller zu 1. – der seit seiner Ausreise aus dem Iran keinen physischen Kontakt mehr zu seinen Familienangehörigen hatte – in besonderer Weise psychisch belastet ist. Hiernach hat er durch seine Flucht sowie wegen der Lebensumstände in dem Flüchtlingslager Moria ein Trauma erlitten. Er leide an emotionaler Störung sowie an Isolation. Er habe während seines Aufenthalts in Moria täglich um sein Überleben gekämpft und oft erklärt, dass er sich nur dadurch von seinen negativen Gedanken ablenken kann, indem er an seine Angehörigen denkt. Die Schwierigkeiten mit der Zusammenführung mit seinem Onkel hätten bei ihm weiteren Stress ausgelöst. Mit der Niederbrennung des

Flüchtlingslagers sei der psychologische Zustand des Antragstellers zu 1. zerstört worden. Innerhalb der letzten Monate habe sich sein Zustand verschlechtert. Die Zusammenführung mit seinem Onkel stelle das Kindeswohl sicher. Dies steht im Einklang mit der Anhörung der Antragsteller, die dargestellt haben, dass sie fast täglichen Kontakt haben und der Antragsteller zu 2. seinem Neffen Kraft und Unterstützung gibt. Der Antragsteller zu 1. sieht in seinem Onkel nach eigenen Angaben eine Vaterfigur.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Antragsgegnerin grundsätzlich nach Art. 8 Abs. 2 Dublin-III-VO für die Durchführung des Asylverfahrens des Antragstellers zu 1. zuständig ist. Mit der mit dem Art. 8 Dublin-III-VO verfolgten Zielrichtung des Minderjährigenschutzes und der Familienzusammenführung ist es nicht vereinbar, wenn die Antragsgegnerin ihre Zuständigkeit nunmehr allein wegen der Fristüberschreitung des Übernahmegesuchs – die mitunter auch deshalb eingetreten ist, weil das DNA-Testverfahren aufgrund der COVID-19-Pandemie weitere Verzögerungen zu verzeichnen hatte – ablehnt.

Vgl. VG Münster, Beschluss vom 20. Dezember 2018 – 2 L 989/18.A –, juris, Rn. 67.

Die vorbenannten Gründe stellen einen derartigen Härtefall dar, der nur den Selbsteintritt der Antragsgegnerin als vertretbare Option verbleiben lässt. Eine spätere Familienzusammenführung scheidet vor dem Hintergrund der fortwährenden Rechtsverletzung des Antragstellers zu 1. aus.

Der Antragsteller zu 1. hat auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Dieser ergibt sich daraus, dass nach den gescheiterten Versuchen des griechischen Dublin-Referats auf Übernahme des Antragstellers durch die Antragsgegnerin nunmehr eine Sachentscheidung über das Asylbegehren des Antragstellers durch die griechischen Asylbehörden zu befürchten ist, womit diese nicht mehr dem Anwendungsbereich der Dublin-III-VO unterfielen.

Vgl. VG Ansbach, Beschluss vom 2. Oktober 2019 – AN 18 E 19.50790 –, juris, Rn. 55, m.w.N.

Die mit dieser Anordnung verbundene Vorwegnahme der Hauptsache ist hier vor dem Hintergrund des Art. 19 Abs. 4 GG ausnahmsweise zulässig, da ansonsten ein nicht umkehrbarer Übergang der Zuständigkeit auf Griechenland zu befürchten ist und die Familieneinheit des Antragstellers – jedenfalls basierend auf der Dublin-III-VO – nicht mehr herbeigeführt werden könnte. Dies ist unzumutbar und auch nicht mehr rückgängig zu machen.

Vgl. VG Ansbach, a.a.O., Rn. 56.

Der Antrag des Antragstellers zu 2. ist ebenfalls begründet.

Er hat mit der erforderlichen überwiegenden Wahrscheinlichkeit einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Auch er hat aus den bereits benannten Gründen einen Anspruch auf Zuständigkeitserklärung der Antragsgegnerin aus Art. 8 Abs. 2 und Art. 17 Abs. 2 Dublin-III-VO. Die Normen stellen sich auch für ihn als individualschützend dar.

Die organisatorischen Vorschriften für die Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats sind dann (und soweit) individualschützend, wie sie nicht nur die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten regeln, sondern (auch) dem Grundrechtsschutz dienen. Für die Frage, ob ein subjektives Recht auf Überstellung besteht, kommt es insoweit auf die grundrechtliche bzw. menschenrechtliche Fundierung an. Hinsichtlich der Zuständigkeitsregelungen ist für den Individualschutz des Minderjährigen der Gedanke ausschlaggebend, dass das Kindeswohl geschützt werden soll (vgl. Erwägungsrund 13 Dublin-III-VO). Insofern wird in Art. 8 Dublin-III-VO auch konsequent das Interesse des unbegleiteten Minderjährigen zur Voraussetzung für die Familienzusammenführung gemacht. Aus Erwägungsgrund 14 Dublin-III-VO ergibt sich weiterhin, die Vorschriften zum Schutz des Familienlebens „im Einklang“ mit der EMRK und EU-Grundrechtecharta angewendet werden sollen. Das über dem danach gebotenen Schutz hinaus subjektive Rechte be-

gründet werden sollten, ist nicht anzunehmen. Die individualschützende Wirkung ist daher zumindest grundsätzlich dann auf den betroffenen Minderjährigen zu beschränken, wenn die Person, zu der der Zuzug erfolgen soll, selbst nicht minderjährig ist und auch kein nach Art. 8 Abs. 1 EMRK, der inhaltlich Art. 7 GRCh entspricht, zu schützendes Familienleben besteht. Solche Personen können sich nicht selbst auf das Kindeswohl des Minderjährigen berufen, sondern sind lediglich reflexhaft geschützt.

Vgl. VG Bremen, Beschluss vom 7. Februar 2020 – 5 V 2557/19 –, juris, Rn. 44, m.w.N.

Art. 8 Abs. 1 EMRK (Schutz des Familienlebens) gewährleistet das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Dabei umfasst die Familie i.S.v. Art. 8 EMRK zwar auch Verwandte wie Geschwister, Großeltern und Enkeln oder auch die Beziehung zwischen Onkel und Neffen. Diese Beziehungen haben aber in Regel nicht die gleiche Bedeutung wie die Beziehungen innerhalb der Kernfamilie. Daher genießen sie nur dann als „Familienleben“ Schutz, wenn Abhängigkeitselemente vorliegen, die eine enge Bindung anzeigen, welche über übliche gefühlsmäßige Beziehungen hinausgeht.

Vgl. VG Bremen, a.a.O., Rn. 45, m.w.N.

Solche Abhängigkeitselemente sollen mit der begehrten Zusammenführung der Antragsteller entstehen. Die Antragsteller haben regelmäßigen telefonischen Kontakt wobei der Antragsteller zu 2. seinen Neffen emotional unterstützt. Beide wünschen sich ein künftiges gemeinsames Zusammenleben im Sinne eines Familienlebens. Der Antragsteller zu 1. sieht in dem Antragsteller zu 2. bereits jetzt eine Vaterfigur und kann nach seinen Angaben seine negativen Gedanken nur dadurch vertreiben, indem er an seine Angehörigen denkt. Zwar folgt aus den Unterlagen der griechischen Behörden, dass der Antragsteller zu 2. die Familie des Antragstellers zu 1. in der Vergangenheit lediglich einmal im Jahr besucht hat. Für die Annahme des Schutzbereichs des Art. 8 Abs. 1 EMRK ist jedoch nicht nur relevant, inwieweit bereits in der Vergangenheit das Familienleben gelebt wurde. Es ist hingegen auf das

beabsichtigte Familienleben abzustellen, wenn der Umstand, dass es noch nicht hergestellt ist, dem Betreffenden nicht zugerechnet werden kann.

Vgl. BeckOK AuslR/Hofmann, 29. Edition, 1. Oktober 2020, EMRK, Art. 8 Rn. 16.

Dies ist vorliegend der Fall. Der Wunsch der Zusammenführung der Antragsteller ist erst mit der Flucht des Antragstellers zu 1. – und damit auch mit dem Verlassen seiner Kernfamilie – entstanden. Demjenigen Verwandten, der – wie hier – glaubhaft dem schutzbedürftigen Minderjährigen ein familiäres Umfeld schaffen möchte, kann es nicht zum Nachteil gereichen, dass das beabsichtigte Familienleben in der Vergangenheit noch nicht bestanden hat. Insbesondere vor dem Hintergrund des Schutzes des Minderjährigen muss die beabsichtigte kurzfristige Schaffung von Abhängigkeitselementen in der zwischenmenschlichen Beziehung zum Zwecke des Kindeswohls auch dem mit dem Minderjährigen Verwandten ein eigenes Recht auf Zusammenführung zur Verfügung stellen.

Der Antragsteller zu 2. hat ferner einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Auch die Vorwegnahme der Hauptsache ist vorliegend gerechtfertigt. Insofern wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 83b AsylG.

Rechtsmittelbelehrung:

Der Beschluss ist gemäß § 80 des Asylgesetzes unanfechtbar.

von Uchtrup



Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Verwaltungsgericht Arnsberg